

## **Marktordnung**

für den

### **Flämingmarkt am 09.09. und 10.09.2023 in Ziesar**

#### **§ 1 Veranstalter**

Veranstalter des Flämingmarktes ist die Lokale Aktionsgruppe Fläming–Havel e. V. gemeinsam mit der Stadt Ziesar. Partner bei der Durchführung sind der Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark und der Naturpark Hoher Fläming.

Die LAG ist für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sowie für die Nacharbeiten verantwortlich.

#### **§ 2 Teilnahmebedingungen**

Die Teilnahmebedingungen einschließlich der Entgeltordnung werden Gegenstand des Vertrages zur Anmietung einer Standfläche und eines Marktstandes mit der LAG.

Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des Anbieters auf dem Anmeldeformular und der Bestätigung der Anmeldung durch die LAG zustande.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform, um Bestandteil des Vertrages zu werden.

#### **§ 3 Standzuweisung**

Die Standzuweisung erfolgt durch die LAG. Die Standorte werden entsprechend des Lageplanes durch die LAG festgelegt. Besondere Standortwünsche werden nach Möglichkeit im Rahmen der Gesamtkonzeption berücksichtigt.

#### **§ 4 Rücktritt**

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur bis zum 30. Juni 2023 möglich. Gezahlte Standmieten sind nicht erstattungspflichtig. Stellt der Mieter jedoch einen Nachmieter, der bereit ist, alle Rechte und Pflichten der Anmeldung zu übernehmen, ist der Rücktritt auch danach möglich.

Die LAG behält sich das Recht vor, nicht jeden Nachmieter zu akzeptieren.

#### **§ 5 Anmeldeverweigerung**

Die LAG behält sich das Recht vor, einzelne Anmeldungen abzuweisen. Teilnahmeanmeldungen mit Forderungen auf „Alleinversorgung“, „Alleinvertretung“ sowie dem Anliegen des Flämingmarktes widersprechende Angebote werden abgelehnt.

#### **§ 6 Ausfälle**

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Zeitverschiebungen der Anfangs- und Endzeiten möglich sind. Durch Zeitverschiebung sowie mindere Besucherzahlen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht berührt. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Unvermeidbare Ausfälle durch Schlechtwetter, behördliche Anordnungen, die aktuelle Pandemiesituation und ähnliches begründen keine Forderungen gegenüber dem Veranstalter.

#### **§ 7 Standbesetzung**

Der Anbieter verpflichtet sich, seine angemietete und zugewiesene Fläche sowie den Stand während der Veranstaltung nicht ohne Zustimmung zu wechseln und diese zwischen 11.00 – 18.00 Uhr besetzt zu halten.

## **§ 8 Produktgruppen**

Der Anbieter ist nur berechtigt, die in der Anmeldung und Anmeldebestätigung angegebenen Produktgruppen anzubieten bzw. Informationsmaterial zu vertreiben.

## **§ 9 Gestattungsanträge für gastronomische Anbieter**

Gastronomische Mieter sind bei Ausschank alkoholischer Getränke verpflichtet, gesonderte Anträge auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) zu stellen.

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und insbesondere die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Veranstalter, die LAG Fläming-Havel und die Stadt Ziesar haften nicht für Folgen, die sich für den Anbieter aus der Verletzung dieser Bestimmungen ergeben. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark berät und informiert über alle gesetzlichen Bestimmungen und führt vor Ort Kontrollen durch.

Im Falle der Versagung der Genehmigung oder Erlaubnis aufgrund der Nichterfüllung einer Auflage ist der Anbieter verpflichtet, die erforderliche Standmiete zu zahlen. Bei Nichtvorlage der Genehmigungen ist der Aufbau des Standes einzustellen bzw. bereits aufgebaute Stände sind zu schließen und abzubauen.

## **§ 10 Firmenschild, Haftung und Jugendschutz**

Der Anbieter hat an seinem Stand ein Firmenschild mit Namen und Anschrift sichtbar anzubringen. (§ 70 b i. V. m. § 15 a GewO).

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes sind von allen Beteiligten einzuhalten. Jeder Anbieter haftet in voller Höhe für Schäden, die er verursacht. Der Anbieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfalle nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Anbieter hat für die ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend ist zu beachten.

Der Veranstalter schließt eine Veranstalter – Haftpflichtversicherung ab.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen.

## **§ 11 Bewachung des Festgeländes**

Eine ständige Bewachung des Festgeländes durch den Veranstalter findet nicht statt. Jeder Anbieter ist für sein Eigentum eigenverantwortlich. Ansprüche für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

Bei Vertragsbindung einer Sicherheitsfirma für die Bewachung aufgebauter Stände am Vortag der Veranstaltung bzw. in der Nacht von Samstag zu Sonntag kann zusätzlich zu den Gebühren eine Umlage von den Anbietern erhoben werden.

## **§ 12 Art der Stände**

Die Präsentation bzw. der Verkauf der vom Anbieter angebotenen Waren soll aus eigenen oder gemieteten Ständen erfolgen. Die Stände sind entsprechend dem Thema durch den Anbieter zu gestalten. Stehtische bzw. Biertischgarnituren sind durch die Anbieter bereitzustellen.

## **§ 13 Sauberkeit**

Der Mieter verpflichtet sich, die von ihm gemietete Standfläche und deren Umgebung in einem Umkreis von vier Metern sowie Tische und Stühle regelmäßig zu reinigen und sauber zu halten und für ausreichende eigene Müllentsorgungsmöglichkeiten durch Aufstellen von Müllsäcken zu sorgen. Nicht selbst entsorgter Müll wird mit 25,00 Euro je Müllsack in Rechnung gestellt.

### **§ 14 Strom – und Wasserbereitstellung**

Der Veranstalter stellt den Anbietern im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten Strom und Wasser nach exakter Anmeldung zur Verfügung. Die Zahlung der Pauschale erfolgt für die generelle Bereitstellung von Strom und / oder Wasser zur Marktdurchführung.

Der Mieter hat für seinen Stromanschluss ab Verteilerkasten vorschriftsmäßiges Kabelmaterial in der erforderlichen Menge (mindestens 50 m) mitzubringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nur technisch einwandfreie Geräte zum Einsatz kommen.

Der Veranstalter orientiert zur Einsparung von Kosten auf den Einsatz von Gasgeräten bzw. Holzkohlegrills.

Mit den gastronomischen Anbietern werden die Anschlussmöglichkeiten für Wasser direkt geklärt. Der Anbieter ist verpflichtet zugelassene Trinkwasserschläuche in der erforderlichen Menge mitzubringen. Bei Bedarf steht allen Anbietern eine zentrale Trinkwasserentnahmestelle zur Verfügung.

Der Anbieter erklärt sich mit dieser Energie – und Wasserregelung ausdrücklich einverstanden.

### **§ 15 Fahrzeuge**

Sämtliche Fahrzeuge müssen das Veranstaltungsgelände am 09.09.und 10.09.2023 bis 10.00 Uhr verlassen haben. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung.

Parkplätze stehen in unmittelbarer Nähe bereit.

Der Abbau erfolgt an beiden Tagen frühestens ab 18.00 Uhr.

Gebäudezugänge und Feuerwehrezufahrten müssen jederzeit frei zugänglich gehalten werden.

### **§ 16 Weisungen**

Den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters ist Folge zu leisten. Sie sind durch das Tragen von Namensschildern kenntlich.

### **§ 17 Zahlung der Entgelte**

Die Entgelte sind nach Rechnungslegung unter Angabe des Zahlungsgrundes fristgemäß auf das Konto des Veranstalters einzuzahlen.

Kontoinhaber:	LAG Fläming-Havel e. V.
Kreditinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse
Zahlungsgrund:	Standgebühr Re-Nr. ....
IBAN:	DE26 1605 000 3651 0157 76
SWIFT-BIC:	WELADED1PMB

### **§ 18 Gültigkeit der Marktordnung**

Sollten einzelne Regelungen dieser Marktordnung ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Marktordnung nicht berührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesenburg/Mark.

Wiesenburg/Mark, den 20.12.2022